

# BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOFSTRASSE"

## DER GEMEINDE DACKENHEIM

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

---

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

in Verbindung mit der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

##### Inhalt

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise
4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
6. Öffentliche Verkehrsflächen
7. Flächen mit Geh- und Fahrrechten
8. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers
9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
10. Öffentliche Grünflächen
11. Freihaltung von Sichtdreiecken
12. Geländeauffüllungen
13. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bedeutung der Eintragungen in der Nutzungsschablone:

MD = Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO:

6. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

7. Einzelhandelsbetriebe,
8. sonstige Gewerbebetriebe,
9. Anlagen für örtliche Verwaltungen,
10. Gartenbaubetriebe,
11. Tankstellen,
12. Vergnügungsstätten.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

### 2.1 Teilgebiet A:

- |                                |     |
|--------------------------------|-----|
| - Grundflächenzahl:            | 0,6 |
| - Geschossflächenzahl          | 1,2 |
| - max. Zahl der Vollgeschosse: | II  |

### 2.2 Teilgebiet B:

- |                                |     |
|--------------------------------|-----|
| - Grundflächenzahl:            | 0,4 |
| - Geschossflächenzahl          | 0,8 |
| - max. Zahl der Vollgeschosse: | II  |

## 3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Für das Teilgebiet A wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Errichtung und Umnutzung von Gebäuden ohne bzw. mit reduziertem seitlichem Grenzabstand ist zulässig, sofern es sich um bestehende Gebäude bzw. Ersatzbauten für diese handelt oder an bestehende, grenzständige Gebäude angebaut wird und

die Belichtung mit Tageslicht, die Belüftung und der Brandschutz gewährleistet sind. Bei der Errichtung sonstiger Gebäude gilt die offene Bauweise.

- 3.2 Für das Teilgebiet B wird die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

#### **4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Garagen sind nur innerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Vor den Garagen und Nebenanlagen ist ein Stellplatz als Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) von mindestens 5,00 m einzuhalten.
- 4.3 Nebenanlagen in Form von Gartenhäuschen sind bis zu einer Größe von 16 m<sup>2</sup> auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung entsprechen und sonstige nachbarrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 4.4 Nebenanlagen in Form von Pergolen sind bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung entsprechen und sonstige nachbarrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 5.1 Im Teilgebiet B sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

#### **6. Öffentliche Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Zufahrten dürfen grundsätzlich in ihrer Lage entlang der tatsächlichen Grundstücksgrenzen verschoben werden. Hierbei muss die Anzahl der dargestellten öffentlichen Parkplätze entlang der Grundstücksgrenze erhalten bleiben. Die festgesetzten Baumpflanzungen nach Festsetzung 9.1 sind zu berücksichtigen. Je Baugrundstück ist eine Zufahrt in einer Breite von maximal 3,50 m zulässig.

#### **7. Flächen mit Geh- und Fahrrechten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 7.1 Die mit Geh- und Fahrrecht gem. Plandarstellung belastete Fläche soll der Ortsgemeinde als Zufahrtsmöglichkeit zur Durchführung von Wartungsarbeiten an der Friedhofsmauer dienen.

#### **8. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 8.1 Parallel zur Straßenbegrenzungslinie darf eine Fläche bis zu einer Breite von 1,00 m für die Herstellung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.

**9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

9.1 Zur Straßenraumgestaltung sind die im Plan eingetragenen Bäume mit möglichst geringer Abweichung (max. 4,00 m entlang der Straßenflucht) zur Darstellung zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

**10. Öffentliche Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung baulicher Anlagen, die der Friedhofsnutzung dienen, bis zu einer Grundfläche von in Summe 100 m<sup>2</sup> zulässig.

**11. Freihaltung von Sichtdreiecken**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

11.1 Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecke sind bei einer künftigen Änderung der Bebauung jegliche baulichen Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen unzulässig, die das Sichtfeld oberhalb einer Höhe von 0,8 m einschränken.

**12. Geländeauffüllungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

12.1 Geländeauffüllungen sind maximal bis zum Straßenniveau zulässig.

**13. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

13.1 Planexterner Ausgleich  
Die Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gemäß Umweltbericht sind auf den planexternen Flächen, Flurstücks-Nrn. 599-3 tlw., 599-4 tlw., 599-5 tlw., 679-8 tlw. Und 679-13 tlw., in der Gemarkung Dackenheim (im Bereich des Golfplatzes) zu realisieren und zu pflegen.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

### Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).

### Inhalt

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

#### 1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 1.1 Dachform:  
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind geneigte Dächer zulässig.  
Ergänzend sind für Garagen, Carports und dem Hauptgebäude untergeordnete Baukörper Flachdächer bzw. schwach geneigte Dächer (max. 5°) gestattet.
- 1.2 Maximale Dachneigung:  
Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 40 Grad.  
Bei Zeltdächern beträgt die maximal zulässige Dachneigung 20 Grad.
- 1.3 Dacheindeckung:  
Zur Eindeckung der Gebäudedächer sind Ziegel- oder Betondachsteine in roter bis brauner Farbe (Erdtöne) zu verwenden. Schwarze, dunkel- oder hellgraue Dacheindeckungen sind nicht zulässig.  
Die Verwendung von grellen oder leuchtenden Farben sowie von glänzenden reflektierenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig. Insbesondere sind Eindeckungen aus eloxierten Metallen und glasierten Materialien nicht zulässig. Matte Metalloberflächen sind gestattet.  
Flachdächer und schwach geneigte Dächer sind zu begrünen.  
Die Gestaltungsfestsetzungen hinsichtlich Dachmaterialien und -farbe gelten nicht für den Fall der Solarenergie- und Photovoltaiknutzung auf Dachflächen von Einzelhäusern.
- 1.4 Dachüberstand und Traufausbildung:  
Der Dachüberstand muss an der Traufseite mehr als 50 cm und am Ortgang mehr als 20 cm betragen.
- 1.5 Gestaltung von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachfenstern:  
Dacheinschnitte zum öffentlichen Straßenraum als Loggia oder Dachbalkone sind unzulässig.  
Auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite sind Dacheinschnitte und/oder Dachaufbauten bis zu einer Größe von 40% der Länge des Daches zulässig. Der seitliche Abstand zum Ortgang muss mindestens 2,50 m betragen.
- 1.6 Fassadengestaltung:  
Es sind für die Fassadengestaltung naturnahe Materialien wie mineralische Putze, Ziegel, Kalksandstein und Holz zu verwenden.  
Garagen und Nebengebäude sind in Material und Farbgebung der Hauptgebäude auszuführen.
- 1.7 Farbgestaltung der Fassaden:  
Die Fassaden sind in hellen, gedeckten Farben zu gestalten. Grelle oder dunkle Farbtöne sind ausgeschlossen.

**1.8 Materialien der Außenwände:**

Nicht zulässig sind Materialien mit glänzender Oberfläche, wie z.B. glasierte Fliesen oder Keramikplatten. Ausnahme: Für Gebäudesockel oder als Gliederungselement im Erdgeschoss sind matte Keramikplatten in Erdfarben möglich, deren Plattengröße jedoch nicht größer ist als das DIN-Format eines NF-Ziegelsteins.

Nicht zulässig sind zudem Kunststoff-, Faserzement-, Teerpapp- oder Metallaußenwandverkleidungen, sowie Verkleidungen aus Marmor oder Kunststeinplatten. Ausnahme: senkrechte Flächen von Dachgauben.

Nicht zulässig sind ebenso Glasbausteine in Fenstern zum öffentlichen Straßenraum.

### III. Empfehlungen und Hinweise

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei der Durchführung von Vorhaben im Plangebiet sind die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Punkt 5.1.3) zu ergreifen.

#### Bestandsbäume

Bestandsbäume werden nicht festgesetzt, sondern bilden die bestehende Grünstruktur ab.

#### Pflanzenschutz und Düngemittel

Auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen / = Privatgärten darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ist Vorrang zu gewähren. Der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### Extensive Begrünung von Flachdächern

Durch eine extensive Begrünung von Flachdächern (Garagen, Nebenanlagen etc.) wird einerseits die Dachhaut vor UV-Strahlung geschützt, andererseits aber auch Niederschlagswasser zurückgehalten und in Folge der nachfolgenden schütterten Begrünung mit trockenheitsresistenten Pflanzenarten Lebensräume für Insekten und Nahrungsräume für Vögel geschaffen. Eine nur wenige Zentimeter dicke Auflage leichter Bimslava als Pflanz- und Dränschicht belastet einerseits nicht die Statik und verhindert zuverlässig das Aufkommen unerwünschter Gehölze und „wuchernder“ Pflanzen.

#### Förderung eines lebenswerten Wohnumfeldes durch Ein- und Durchgrünung

Gerade aufgrund einer exponierten/ weit sichtbaren Lage kommt einer angemessenen Ein- und Durchgrünung für ein lebenswertes Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. So können nicht überbebaute Bereiche mit heimischen Laubbäumen, Schnitthecken, Sträuchern etc. bepflanzt werden. Neben der Belebung und Pflege des Ortsbildes, wird so auch eine Verbesserung des örtlichen Klimas sowie eine Lärminderung und Reinhaltung der Luft bewirkt. Ortsgrün hat zudem eine Funktion als Habitat für Tiere und Pflanzen und trägt zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei. Die Auswirkungen des vorhabensbedingten Lebensraumverlustes (z.B. Brutvögel) können durch diese Neubegrünung minimiert werden.

Bei Pflanzungen sollte darauf geachtet werden, dass ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zurückgegriffen wird.

#### Schutz vor Vogelschlag

Großflächige transparente Glasflächen, die Verwendung von stark reflektierenden Glastypen und transparente Brüstungen, usw. stellen eine erhebliche, potentielle Gefahr für Vögel dar. Durch die Transparenz bzw. den Spiegeleffekt nehmen Vögel das Hindernis nicht wahr und kollidieren damit.

Es sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft geeignete Maßnahmen (z. B. kleinteilige Untergliederung der Flächen, Einarbeitung oder Anbringung von Streifen oder Mustern, Verwendung von halbtransparentem Glas) zu treffen, um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden. Fachliche Beratungen werden von den Vogelschutzwarten angeboten. Das gehäufte Auftreten, von durch die Kollision mit Glasscheiben u. ä. getöteten Vögeln, stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

#### Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter

An den Fassaden und Einzelbäumen können Nisthilfen in Form von einzelnen Kästen für die Ansiedlung insektenfressender Vogelarten oder für Fledermäuse angebracht werden. An den Fassadenoberkanten können z.B. einzelne Kästen oder eine bündige Reihe von Fledermauskästen bereitgestellt werden.

### Niederschlagswasser

Aufgrund der topografischen Verhältnisse (Gefälle Friedhofstraße nach Osten) sind die Bauplätze auf der Südseite der Straße nicht im Freispiegelgefälle anschließbar. Zudem ist der Anschluss weiterer versiegelter Flächen an den Niederschlagswasserkanal nicht möglich. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser muss daher auf den Grundstücken zurückgehalten, gespeichert bzw. versickert werden. Zudem wird für den Ausgleich der Wasserführung durch die zusätzliche Versiegelung Rückhaltevolumen benötigt. Dies kann z.B. mittels Zisternen mit jeweils rd. 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen erfolgen. Das Überlaufwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen (breitflächig über belebte Bodenzone, Mulde). Die Möglichkeit der Versickerung ist vorab mittels Bodengutachten zu prüfen.

Es wird angeregt, Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, etc. zu nutzen.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat hierbei eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Insbesondere bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer kann es im Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem zu Überlastungen (Starkregenereignisse) kommen. Eine nähere Betrachtung wird angeraten.

### Kreisstraße 2

Der K 2 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.

### Bodendenkmäler

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Es sind daher folgende Punkte zu beachten:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie abzustimmen, damit diese ggf. überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

#### Grenzabstände für Pflanzen und Einfriedungen

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes (Grenzabstände für Pflanzen und Einfriedungen) sind bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung zu setzen.

#### Leitungsschutzmaßnahmen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung informatisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

#### Maßnahmen zum Schutze von Gasleitungen

Im Plangebiet befinden sich Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH. Die „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ der Pfalzgas GmbH sind zu beachten.

#### Leitungsschutzmaßnahmen allgemein

Tiefwurzeln Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

**Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Dackenheim  
Frankenthal, im September 2018/S302/TF 180920**

Raum- und Umweltplanung  
Stadtplanung  
Sportstättenplanung  
Architektur

**MBPLAN** Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt  
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23  
67227 Frankenthal  
Fon 06233 - 366 566  
Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11  
67069 Ludwigshafen  
Fon 0621 - 65 79 266  
Fax 0621 - 65 79 267

[www.mbplan.de](http://www.mbplan.de)  
[info@mbplan.de](mailto:info@mbplan.de)